

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung

am 24. April 2024 im

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

– Bundestags-Drucksache 20/8674 vom 06.10.2023 mit Änderungsantrag i.d.F. der Beschlüsse des Rechtsausschusses mit Stand vom 31.01.2024, Ausschussdrucksache 20(6)93 –

von

Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M., Mag.rer.publ.
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Dirk Uwer

Hengeler Mueller
Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Benrather Straße 18-20
40213 Düsseldorf

30 Cannon Street
London EC4M 6XH

T +49 211 8304 141
F +49 211 8304 170

dirk.uwer@hengeler.com
www.hengeler.com

Executive Summary

1. Die Einführung von hybriden und virtuellen Kammerversammlungen ist zur Sicherung der demokratischen Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung geboten. Hybride oder virtuelle Kammerversammlungen sollten mindestens als „Soll-Bestimmung“ ausgestaltet werden; den Kammern sollte ein entsprechender Geschäftsordnungs-Regelungsauftrag erteilt werden. Auf die Möglichkeit, bestimmte Gegenstände Präsenzversammlungen vorzubehalten, sollte verzichtet werden; hybride und virtuelle Versammlungen sind keine mindere, sondern eine andere, gleichwertige Form der Kammerversammlung.
2. Mandatsgesellschaften sind nicht nur als monoprofessionelle, sondern auch als interprofessionelle Gesellschaften zuzulassen. Arbeitsgemeinschaften zwischen Berufsausübungsgesellschaften und nicht zulassungsfähigen Unternehmen müssen künftig ebenfalls geregelt werden.
3. Angesichts des bestehenden, erst 2023 verschärften berufsrechtlichen Rechtsrahmens für Sammelanderkonten ist zweifelhaft, ob die mit § 73a Abs. 1 BRAO-E beabsichtigte Einführung einer anlassunabhängigen Überprüfung von Sammelanderkonten sachlich gerechtfertigt ist. Der Regelungsvorschlag fügt sich einem Dilemma, das ein inter- und supranationaler geldwäschepräventiv motivierter, hinsichtlich der Anwaltschaft aber evidenzloser Regulierungsdruck erzeugt hat.
4. Die mit anlasslosen Prüfungen verbundenen Grundrechtseingriffe sind gravierend. Sie belasten auch und gerade diejenigen Grundrechtsträger erheblich, die bislang in den GwG-Pflichtenkreis gar nicht einbezogen sind, weil ihr Beratungsangebot keine Kataloggeschäfte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG umfasst. Die Asymmetrie zwischen den geldwäschepräventiven Regelungszielen und der nicht durchgängig geldwäscherechtlich verpflichteten anwaltlichen Betroffenenpopulation ist beträchtlich. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigungslast für den Gesetzgeber ist damit sehr hoch. Ob sie erfüllt werden kann, hängt vor allem von der Ausgestaltung der Kontrollen ab. Der Überprüfung muss

ein risikobasierter Ansatz zugrunde gelegt und dieser muss im Gesetzeswortlaut verankert werden.

5. Das mit der Großen BRAO-Reform eingeführte Zulassungsregime für WTO-angehörige ausländische Berufsausübungsgesellschaften des § 207a BRAO ist in verschiedener Hinsicht noch nicht ausgereift. Die vorgeschlagene Neufassung des § 207a Abs. 2 S. 1 BRAO verdient uneingeschränkte Zustimmung, sie löst mit der Beseitigung der Ungleichbehandlung ausländischer Berufsausübungsgesellschaften hinsichtlich ihrer Mehrstöckigkeit eines der gravierenden Probleme.
6. Andere Zweifelsfragen des § 207a BRAO bleiben ungelöst. Sie könnten weitestgehend behoben werden, wenn § 207a Abs. 1 Nr. 3 BRAO künftig unter Verzicht auf bestimmte Berufsgruppen vollständig auf § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO verweist. Zudem sollte den Rechtsanwaltskammern als Zulassungsbehörden eine in ihr pflichtgemäßes Ermessen gestellte Abweichungsbefugnis im Einzelfall eingeräumt werden.

I. Hybride und virtuelle Kammerversammlungen – zur Sicherung der demokratischen Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung geboten

- 1 1. Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf spezifisch rechtsanwaltliche Aspekte und nimmt die Regelungsvorschläge für das Berufsrecht der Notare, Steuerberater und Patentanwälte nur in den Blick, soweit dies ausdrücklich kenntlich gemacht ist.

- 2 2. Das Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, einheitlich den regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, der Bundesnotarkammer (BNotK), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Patentanwaltskammer (PAK) und der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) die Möglichkeit einzuräumen, ihre Kammerversammlungen auch nach der Überwindung der Corona-Pandemie und dem Auslaufen der pandemiebedingten gesetzlichen Sonderregelungen künftig dauerhaft auch in hybrider oder virtueller Form abzuhalten, verdient Anerkennung und Zustimmung.

- 3 3. Wie die Bundesregierung zu Recht herausstellt, nehmen nur durchschnittlich 2,65 % der Kammermitglieder an den Versammlungen der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern teil.¹ Die Kammerversammlung ist indes gesetzlich konzipiert als „das oberste Organ der Rechtsanwaltskammer. In ihr äußert die Gesamtheit der Mitglieder der Kammer ihren Willen in der Form von Beschlüssen und Wahlen“² – so das abstrakt zutreffende Idealbild, dessen konkrete Umsetzung jedoch seit langem dramatischen Erosionen ausgesetzt ist. Sie drohen die Fundamente der funktionalen Selbstverwaltung zu beschädigen: Die BRAK und die sie konstituierenden Rechtsanwaltskammern verfügen nämlich nur teilweise über eine vom demokratischen Souverän abgeleitete Legitimation, und zwar soweit sie für ihre Aufsichtstätigkeit als Sonderbehörden in die Staatsorganisation eingegliedert sind. Im Übrigen ist ihre demokratische Legitimation nur von ihren Pflichtmitgliedern abgeleitet und insofern begrenzt. Verweigern sich die Mitglieder überwiegend der Teilnahme an den Beschlüssen und Wahlen auf den Kammerversammlungen, führt diese **partizipative Abstinenz**³ zu einem demokratischen Legitimationsdefizit. Der Gesetzgeber hat das Problem der geringen demokratischen Legitimation der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammern und damit mittelbar auch der Präsidiumsmitglieder der BRAK 2018 durch die verpflichtende Einführung der Distanzwahl (Brief-

¹ BT-Drs. 20/8674, S. 28.

² Henssler/Prütting-Peitscher, BRAO, 6. Auf. 2024, § 85 Rn. 1.

³ Näher zum Ganzen Uwer, Partizipative Abstinenz – Die Repräsentanz- und Legitimitätskrise der funktionalen Selbstverwaltung der Anwaltschaft aus verfassungs- und berufsrechtlicher Perspektive, in: Festschrift für Martin Henssler zum 70. Geburtstag, 2023, S. 157ff.

oder elektronische Wahl) zum 01.07.2018⁴ zu lösen versucht – mit geringem, indes nicht durchschlagendem Erfolg. Für die der Kammerversammlung vorbehaltenen Beschlüsse fehlt es bislang noch ganz an vergleichbaren Partizipationsanreizen.

4 Vor diesem Hintergrund ist **§ 86a BRAO-E** insofern zu begrüßen, als damit der Grundsatz der Pflicht-Präsenz-Kammerversammlung um eine durch die Geschäftsordnung der jeweiligen Kammer einzuräumende Möglichkeit hybrider und virtueller Kammerversammlungen erweitert werden soll. Der Vorschlag wirkt indes zu zaghaft. So richtig die Betonung des Selbstverwaltungsrechts der Kammern ist, so wenig überzeugt es, hybride oder virtuelle Versammlungen allein aufgrund des vermeintlichen administrativen Aufwandes für „kleine Kammern“⁵ bloß fakultativ vorzusehen. Als „kleine Kammern“ sind hier vermutlich den Mittelwert von ca. 6.200 Mitgliedern⁶ deutlich unterschreitende Kammern gemeint, doch darin zeigt sich gerade die Zweifelhaftigkeit der Begründung: So hat die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Schwerin nur rd. 1.600 Mitglieder,⁷ umfasst aber räumlich den gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock, der wiederum mit der Fläche des Landes Mecklenburg-Vorpommern identisch und 23.213 Quadratkilometer groß ist.⁸ Gerade für die „Anwaltschaft in der Fläche“ dürften virtuelle Versammlungen entscheidende Anreize zur Teilnahme bieten, während die An- und Abreise zur und von der Präsenzversammlung in der Landeshauptstadt vielfach gescheut werden dürfte. Die Möglichkeit hybrider oder virtueller Kammerversammlungen sollte deshalb, wenn schon nicht verpflichtend, dann mindestens als „Soll-Bestimmung“ ausgestaltet und den Kammern ein entsprechender Geschäftsordnungs-Regelungsauftrag erteilt werden.

5 **§ 86a Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Einl. BRAO-E** sollte daher wie folgt formuliert werden (Änderungen hervorgehoben):

(1) Die Kammerversammlung findet, **sofern ausnahmsweise keine Regelung nach Absatz 2 getroffen worden ist**, in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.

(2) Die Geschäftsordnung der Kammer **soll** vorsehen, dass die Kammerversammlung auch wie folgt stattfinden kann: (...)

⁴ Neufassung des § 64 Abs. 1 BRAO durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12.5.2017, BGBl. I S. 1121.

⁵ BT-Drs. 20/8674, S. 21

⁶ BT-Drs. 20/8674, S. 28.

⁷ <https://www.rak-mv.de/%C3%BCber-uns> (zuletzt abgerufen am 15.04.2024).

⁸ <https://www.mecklenburg-vorpommern.de/ueber-das-land-zum-leben/daten-und-fakten>.

- 6 **§ 86a Abs. 2 S. 3 BRAO-E** sollte gestrichen werden. Die Einschränkung, nach der die Geschäftsordnung vorsehen kann, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen Kammerversammlungen behandelt werden dürfen, wird im Gesetzentwurf nicht begründet und ist sachlich nicht gerechtfertigt. Hybride und virtuelle Versammlungen sind keine mindere, sondern eine andere, gleichwertige Form der Kammerversammlung.

II. Register- und verfahrensrechtliche Änderungen

- 7 1. Die vorgeschlagene Änderung des **§ 31 Abs. 3 Nr. 5 BRAO-E** ist sinnvoll, der mit ihr verbundene administrative Mehraufwand gering. Für ausländische Berufsträger, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sollen zukünftig auch der Herkunftsstaat der Berufsbezeichnung und die Rechtsgrundlage der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 2 Abs. 1 EuRAG, § 206 Abs. 1, 2 S. 1 BRAO oder § 206 Abs. 1, 2 S. 2 BRAO) eingetragen werden. Damit wird die Reichweite der individuellen Rechtsdienstleistungsbefugnis des jeweiligen Mitglieds dokumentiert und registeröffentlich.

- 8 2. Zu **§ 37 BRAO** liegen zwei konkurrierende Novellierungsvorschläge vor: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung eröffnet mit § 37 S. 3 BRAO-E den nicht-anwaltlichen, also nicht über ein eigenes beA verfügenden Kammermitgliedern i.S.d. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO die Möglichkeit zur Kommunikation mit der Kammer in elektronischer Form nach vorheriger schriftlicher Zustimmung. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen will hingegen statt der damit eröffneten Kommunikation per (einfacher) E-Mail die Schriftform nur durch die Übermittlungswege nach § 130a Abs. 4 Nr. 2-5 ZPO ersetzt wissen, ist also deutlich restriktiver. Das ist zumindest insofern plausibel, als der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Anwaltschaft benachteiligen würde: Sie wäre immer auf die beA-Nutzung verwiesen und könnte auch nach schriftlicher Zustimmung keine Erklärungen per E-Mail abgeben, während genau dies für die nichtanwaltlichen Kammermitglieder ermöglicht würde. Angemessener erschiene es indes, beiden Gruppen die Option des Regelungsvorschlags im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu eröffnen. **§ 37 S. 3 BRAO-E** sollte demnach folgenden Wortlaut erhalten:

„Erklärungen nach Satz 1 können auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied der Rechtsanwaltskammer dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.“

III. Mandatsgesellschaften

- 9 Die vorgesehene gesetzliche Anerkennung und die Einführung einer Legaldefinition der Mandatsgesellschaft sowie ihre zulassungs- und berufshaftpflichtver-

sicherungsrechtliche Privilegierung entsprechen einem dringenden Bedürfnis der Praxis und einer von ihr seit langem erhobenen Forderung.⁹ Mandatsgesellschaften zu bilden ist im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen häufig als Reaktion auf die Komplexität der Projekte der öffentliche Hand unabdingbar. Die ausgeschriebenen Beratungsleistungen zielen regelmäßig auf hochqualifizierten Rechtsrat auf einer Vielzahl von Rechtsgebieten und erfordern erhebliche personelle Kapazitäten, die gerade bei kleineren und mittelständisch geprägten Kanzleien nicht vollständig angeboten bzw. vorhanden sind mit der Folge, dass sie allein an der Ausschreibung nicht teilnehmen könnten. Ob ad hoc gebildete und nicht auf längere Zusammenarbeit über das (möglicherweise langfristige) Projekt ausgelegte Kooperationen als neue Berufsausübungsgesellschaften anzusehen sind und daher der – vorherigen – Zulassung nach § 59f BRAO bedürfen, wird bislang von den Kammern unterschiedlich beurteilt.¹⁰ Von der noch im Referentenentwurf vorgeschlagenen Zulassungsbedürftigkeit der Mandatsgesellschaften hat der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Recht Abstand genommen.

10 Durch die vorgeschlagene Anpassung der §§ 59e, 59f Abs. 1 BRAO (und der Parallelnormen in PAO und StBerG) unterliegen Mandatsgesellschaften in Form einer Personengesellschaft keiner Zulassungspflicht. Richtigerweise wird durch die Änderung (u.a.) von § 59o Abs. 4 BRAO klargestellt, dass für die Berechnung der Jahreshöchstleistung ihrer Berufshaftpflichtversicherung bei Mandatsgesellschaften künftig die Zahl ihrer Gesellschafter und nicht die Zahl der mittelbar beteiligten Gesellschafter maßgeblich ist. Diese Vorschläge sind zu begrüßen.

11 Zweifel weckt insofern allerdings der Vorschlag zu **§ 59f Abs. 1 S. 2 BRAO-E** in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen: Der Wortlaut ist zunächst so dem Sinn des Vorschlags entsprechend anzupassen, dass in lit. a) und b) die Worte „nach diesem Gesetz“ jeweils vor das Wort „zugelassenen“ gezogen werden. Nach der Begründung des Änderungsantrags sollen „ausschließlich monoprofessionelle Zusammenschlüsse zugelassener anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften“ von der Regelung erfasst sein. Damit wären die seit 01.08.2022 gerade erst in erweitertem Umfang ermöglichten interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften nach § 59c BRAO sowie die ausländischen Berufsausübungsgesellschaften mit Zweigniederlassung in Deutschland nach § 207a BRAO von der Bildung einer Mandatsgesellschaft ausgeschlossen, obwohl beide berufsrechtlich zugelassen sind und der Aufsicht durch eine Rechtsanwaltskammer unterliegen. Das wäre systemwidrig und auch durch den Wortlaut der Änderungsfassung des Rechtsausschusses nicht gedeckt. Ausreichend (und vermutlich gemeint ist), dass die Aufsicht durch die zuständigen Rechtsanwaltskammern sichergestellt sein muss.¹¹ Im Übrigen ist der Ände-

⁹ Siehe zuletzt insbesondere die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins Nr. 22/2023 vom April 2023 durch den Berufsrechtsausschuss und den Ausschuss Anwaltsnotariat zum hier zugrunde liegenden Referentenentwurf.

¹⁰ Entgegen der überzeugenden Begründung von Ewer, Die einzelmandatsbezogene ARGE – keine Berufsausübungsgesellschaft iSv § 59b Abs. 1 S. 1 BRAO, in: Festschrift für Martin Henssler zum 70. Geburtstag, 2023, S. 1389 ff.

¹¹ So richtigerweise auch BT-Drs. 20/8674 S. 38 oben.

rungsantrag zugunsten kleinerer Kanzleien und einzelner Berufsträger zu begrüßen, weil er auch die Bildung einer Mandatsgesellschaft unter Beteiligung einzelner Berufsträger zulassungsfrei ermöglicht.

- 12 Die vorgeschlagene Ergänzung des § 59g Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BRAO führt insofern zu verringerten Bürokratielasten, als für Berufsausübungsgesellschaften, denen als Gesellschafter zugelassene Berufsausübungsgesellschaften angehören, die Verpflichtung entfällt, im Antrag auf Zulassung Namen und Beruf aller an der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft mittelbar beteiligten Personen anzugeben. Das ist zu begrüßen.
- 13 Insgesamt schließt der Regelungsvorschlag in begrüßenswerter Weise die bestehende Lücke für monoprofessionelle und wohl auch für interprofessionelle Mandatsgesellschaften i.S.d. §§ 5b und 59c BRAO. Noch nicht geregelt werden und damit regelungsbedürftig bleiben aber die Arbeitsgemeinschaften zwischen Berufsausübungsgesellschaften einerseits und nicht zulassungsfähigen Unternehmen vor allem aus dem Dienstleistungssektor andererseits, etwa IT-Dienstleistern, die bei der Ausschreibung von IT-Projekten mit Rechtsberatungsbedarf gleichberechtigt neben der Berufsausübungsgesellschaft und nicht bloß als deren Unterauftragnehmer tätig werden wollen und sollen.

IV. Anwaltliches Gesellschaftsrecht – Nachbesserungsbedarf bei §§ 59i, 207a BRAO-E

- 14 In **§ 59i Abs. 1 S. 1 BRAO-E** sollte der Wortlaut abweichend vom Änderungsantrag so geändert werden, dass er nicht mit Blick auf den zugleich zu ändern beabsichtigten § 207a BRAO zu weiteren, unbeabsichtigten Problemen führt: § 59i BRAO in seiner geltenden Fassung regelt die Berechtigung (nur) einer inländischen Berufsausübungsgesellschaft, sich an einer anderen zu beteiligen, und die Voraussetzungen, unter denen dies geschehen kann. Dieses Recht soll jetzt richtigerweise auch für ausländische Berufsausübungsgesellschaften eingeführt werden, weil sich die Gründe, aus denen diesen ausländischen Gesellschaften die „Mehrstöckigkeit“ im Zuge der Großen BRAO-Reform zunächst verweigert wurde, als nicht überzeugend erwiesen haben.¹² Deshalb ist bei der Änderung der §§ 59i und 207a BRAO darauf zu achten, dass keine Diskrepanzen verbleiben oder entstehen, denn die operativ tätige Berufsausübungsgesellschaft unterliegt in beiden Fällen gleichermaßen der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer, und nicht die Verschärfung, sondern die Liberalisierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts – einschließlich der für Holding-Strukturen geltenden Regelungen – war ein Kernanliegen der Großen BRAO-Reform. Wenn, wie es der Änderungsantrag zu § 59i BRAO-E nahelegt, die ausländische „Ober-

¹² So insbesondere und überzeugend Henssler/Prütting-Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 207a Rn. 40 ff.

gesellschaft“ in Deutschland zugelassen sein muss, müsste sie dafür eine eigene Zweigstelle unabhängig von und zusätzlich zu der ihrer Tochter unterhalten – dies obwohl § 59m Abs. 4 i.V.m. § 29a Abs. 2 BRAO für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften bei reiner Auslandstätigkeit die Befreiung von der Kanzleipflicht vorsieht. Das ist widersprüchlich und insgesamt sachlich nicht gerechtfertigt. Richtigerweise wird man deshalb mit *Henssler*¹³ folgenden Grundsatz für die notwendige Angleichung der Behandlung inländischer und ausländischer Berufsausübungsgesellschaften heranzuziehen haben: Ausländische Berufsausübungsgesellschaften dürfen sich wie inländische (i) an inländischen und (ii) ausländischen Berufsausübungsgesellschaften beteiligen, die eine Zweigniederlassung in Deutschland unterhalten, sofern der Gesellschafterkreis der sich beteiligenden Gesellschaft im Einklang mit dem deutschen Berufsrecht besetzt ist. Die sich beteiligenden ausländischen Gesellschaften bedürfen in diesem Fall **keiner Zulassung** in Deutschland. Die insoweit notwendigen Anpassungen sind bei § 207a BRAO-E zu verorten (s.u.).

- 15 Die vorgeschlagenen **berufshaftpflichtbezogenen Regelungen** (u.a. **§ 59o BRAO-E**) sind sachgerecht und geeignet, die noch Ende November 2023 von Vertretern der Versicherungswirtschaft gegenüber BRAK und DAV geäußerten Bedenken zu entkräften.

V. Präzisierung der Kammermitgliedschaft in § 60 Abs. 2 BRAO-E

- 16 **§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BRAO-E** in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist zu begrüßen. Die Norm beseitigt Zweifel in der Zulassungspraxis der Kammern durch die Klarstellung, dass neben Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen zugelassener inländischer Berufsausübungsgesellschaften (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) zwar die Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 207a Abs. 1 Nr. 4 BRAO von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften i.S.d. § 207a BRAO Mitglieder der Rechtsanwaltskammer werden, nicht aber (sämtliche) Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft selbst. Über diese Berufsträger kann die Rechtsanwaltskammer praktisch keine Aufsicht ausüben, und dafür besteht auch kein Bedarf.
- 17 Dem weiteren, begrüßenswerten Regelungsanliegen des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen (Einfügung von **§ 60 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 BRAO-E**), Mehrfachmitgliedschaften eines Berufsträgers in verschiedenen Kammern zu vermeiden, würde in folgender Fassung durch eine Änderung von § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO besser Rechnung getragen werden können:

¹³ A.a.O., Rn. 50.

„3. Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach Nummer 2, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, **es sei denn, sie sind bereits Mitglied einer anderen Berufskammer eines freien Berufs, die eine vergleichbare Berufsaufsicht ausübt (insbesondere Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammer, Patentanwaltskammer).**“

18

Dieser Vorschlag vermeidet das der Formulierung des Änderungsantrags – zusammen mit der spiegelbildlichen Regelung in **§ 74 Abs. 2 StBerG-E** – immanente Risiko eines Konflikts mit der nach § 3 S. 1 Nr. 1 StBerG grundsätzlich unbegrenzten Befugnis von Rechtsanwälten zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Mit der Ausschussformulierung, die an gesellschaftsvertraglich auszugestaltende Geschäftsführungsbefugnisse anknüpft (die von der Kammer dann nachgeprüft werden müssten) wäre unklar, ob Rechtsanwälte trotz dieser nach außen unlimitierten Steuerberatungsbefugnis in der Geschäftsführung in einer gemeinsamen Berufsausübungsgesellschaft mit Steuerberatern auf „die Ausübung des (...) eigenen Berufs [nämlich des Rechtsanwalts] beschränkt“ wären. Sinnvoller und ausreichend erscheint es, geschäftsführungsbefugte Rechtsanwälte und Steuerberater jeweils auf die Mitgliedschaft in ihrer eigenen Kammer zu beschränken (es sei denn, sie sind in Person kraft Zulassung bzw. Bestellung Mitglied beider Kammern, sog. „Doppelbänder“).

VI. Überprüfung von Sammelanderkonten, § 73a BRAO-E

19

Regelungsanliegen und Regelungsinstrument des § 73a BRAO-E sind nur in historischer Perspektive verständlich und können aus ihr überhaupt Legitimation gewinnen: Mit angeblichen Defiziten bei der Bekämpfung der Geldwäsche steht die Anwaltschaft – weitgehend evidenzlos und empiriefrei – seit langem im Fokus der OECD und der Financial Action Task Force (FATF). Das Misstrauen und der verzerrte Blick auf die Anwaltschaft als „Professional Enablers“ von Geldwäsche (und gewerbsmäßiger Steuerhinterziehung) haben nicht nur zu einer außer-berufsrechtlichen Eskalationsspirale mit erheblichen Schwächungen des Anwaltsgeheimnisses¹⁴ geführt, die Folge vor allem der unbedachten Übertragung von für den Finanzsektor konzipierten regulatorischen Instrumenten und Konzepten auf den Nichtfinanzsektor und insbesondere die Anwaltschaft sind und diese immer weitergehenden geldwäscherechtlichen Pflichten ausgesetzt hat.¹⁵ Diese Entwicklung kulminierte 2022 in der Kündigung zahlreicher anwaltlicher Sammelanderkonten durch eine Vielzahl von Banken unter Berufung auf das Geldwäschegesetz und die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Ihr lag ein Vorgang zu-

¹⁴ Näher dazu Uwer, Das Anwaltsgeheimnis im außer-berufsrechtlichen Regulierungszugriff, AnwBl Online 2019, 317, 328 f.

¹⁵ Einzelheiten bei Burmeister/Uwer, AnwBl 2004, 199; AnwBl 2008, 729; AnwBl 2012, 395; AnwBl 2017, 1038; AnwBl Online 2020, 383 und AnwBl Online 2021, 273.

grunde, der rückblickend symptomatisch erscheint für die Defizite des geltenden Geldwäscherechts.

- 20 Im Juni 2021 hatte die BaFin als Geldwäsche-Aufsichtsbehörde für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise nach § 51 Abs. 8 GwG – mit unmittelbarer Wirkung nur für diese Verpflichtetengruppe – angepasst. Die BaFin strich die anwaltlichen und notariellen Anderkonten aus der Niedrigrisikogruppe mit der Folge, dass diese GwG-Verpflichteten nicht mehr automatisch davon ausgehen dürfen, dass das Risiko von Geldwäsche bei solchen Konten potenziell gering ist. Kreditinstitute nahmen diese Auslistung vielfach zum Anlass, Verträge über Sammelanderkonten von Anwälten kurzerhand zu kündigen. Dass anwaltliche Sammelanderkonten tatsächlich mit einem höheren Geldwäscherisiko belastet wären oder sonst ein Grund dafür bestünde, diese Konten zu kündigen, hatten weder die Kreditinstitute selbstständig substantiiert, noch fand sich eine Begründung unmittelbar in den BaFin-Anwendungs- und Auslegungshinweisen. Auf die Besonderheiten der Anwaltschaft mit ihren berufsrechtlichen Pflichten zur Fremdgeldbehandlung nahm die BaFin keine Rücksicht, erwähnte sie nicht einmal.
- 21 Die im Oktober 2019 veröffentlichte erste Nationale Risikoanalyse (NRA) des Bundesministeriums der Finanzen bewertete die Geldwäschebedrohung für Deutschland und das Risiko von Finanzierungsaktivitäten von terroristischen Organisationen in Deutschland jeweils als mittelhoch. Ein hohes Geldwäscherisiko sah sie nur im Immobiliensektor, vor allem bei Share Deals mit verschachtelten Gesellschaftskonstruktionen. Dem Problem der Sammelanderkonten widmete die NRA gerade einmal eine Seite (S. 111). Dort wird behauptet, ein besonderes Geldwäscherisiko sei mit Treuhand- und Anderkonten verbunden, insbesondere im Zusammenspiel mit Barzahlungen; diese Praxis sei insbesondere bei Rechtsanwälten verbreitet. Den Banken wurde aufgegeben, sie „sollten solche Konten genau im Blick haben und sich hier nicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Angehörigen dieser Verpflichtetengruppe verlassen.“ Auf eine empirische Grundlage ließen sich dieses Misstrauen gegenüber der Anwaltschaft und die Insinuation ihrer geldwäscherechtlichen Non-Compliance nicht stützen.¹⁶
- 22 Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen nehmen vor diesem Hintergrund anwaltliche Sammelanderkonten erneut in den Blick. Im Ausgangspunkt wird das damit begründet, dass die Vorschriften über die Führung von Sammelanderkonten zum einen dem Mandantenschutz dienen, zum anderen auch der Prävention von Geldwäsche und Steuerhinterziehung. Diesen Anliegen hat die Satzungsversammlung bei der BRAK indes bereits zum 31.05.2023 mit den in § 4 Abs. 1 S. 3-5 BORA eingeführten erheblichen Verschärfungen Rechnung getragen; Sammelanderkonten dürfen seitdem nur noch eingeschränkt, für besonders risikobehaftete Transaktionen überhaupt nicht mehr und in den Fällen, in denen Anwälte selbst nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG geldwäscherechtlich ver-

¹⁶ Näher zum Ganzen Uwer, Sammelanderkonten und Geldwäscherecht: Eine Unfallskizze, AnwBl Online 2022, 618 ff.

pflichtet sind, ebenfalls nicht mehr verwendet werden. Insbesondere ist auch die Abwicklung von Bargeschäften von über 1.000 Euro über Sammelanderkonten ausgeschlossen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen nicht nur unter berufsrechtlichen, sondern auch unter geldwäscherechtlichen Gesichtspunkten zu überwachen, ist Teil der den Rechtsanwaltskammern nach § 50 Nr. 2 GwG i.V.m. § 51 GwG und § 73b BRAO zugewiesenen Aufgabe als zuständige Geldwäschaufsichtsbehörde. Dass die entsprechende Aufsichtstätigkeit der Kammervorstände defizitär wäre, ist allenfalls Insinuation im politischen Diskurs, aber kein evidenzbasiertes Faktum. Es mag zwar, worauf die Begründung des Änderungsantrags hinweist, an einer statistischen Erfassung dieser Aufsichtstätigkeit (und einer Ermächtigungsgrundlage dafür) bislang fehlen. Daraus zu schließen, dass die für eine kammerübergreifende statistische Erfassung erforderlichen Informationen nicht vorhanden sind, wäre unzutreffend: In den Jahresberichten der Rechtsanwaltskammern wird deren GwG-Aufsichtstätigkeit regelmäßig qualitativ und quantitativ beschrieben,¹⁷ die diesen Zusammenfassungen zugrunde liegenden Einzelfallprüfungen werden vollständig dokumentiert.

23

Ob angesichts dieses bestehenden, erst 2023 verschärften Rechtsrahmens die mit § 73a Abs. 1 BRAO-E beabsichtigte Einführung einer anlassunabhängigen Überprüfung von Sammelanderkonten sachlich gerechtfertigt ist, darf daher als überaus zweifelhaft gelten. Die Begründung des Änderungsantrags zeigt indes auch das Dilemma auf, den ein inter- und supranationaler Regulierungsdruck erzeugen kann: Der Peer Review-Prozess des OECD Global Forum habe festgestellt, dass in der Bundesrepublik Deutschland anwaltliche Sammelanderkonten die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Meldepflicht nach dem im Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) umgesetzten Common Reporting Standard (CRS), der mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 09.12.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung¹⁸ für die EU-Mitgliedstaaten verbindlich ist, nicht erfüllen. Denn bei ihnen bestehe nicht lediglich ein geringes Risiko, zur Steuerhinterziehung missbraucht zu werden (vgl. § 19 Nr. 34 lit. g S. 1 FKAustG). Die OECD kritisierte namentlich, dass die Aufsicht durch die Kammern bisher keine regelmäßigen Überprüfungen der Führung von Sammelanderkonten umfasst, sondern nur aus Anlass erfolgt. Die für eine anlassunabhängige Überprüfung notwendige, aber fehlende Rechtsgrundlage soll nun geschaffen werden. So zweifelhaft die „Feststellungen“ der OECD sind, so verständlich erscheint es, dass mit der gesetzgeberischen Erfüllung der OECD-Forderung die Erwartung der Betroffenen verknüpft wird, damit die vor allem für kleinere Berufsausübungsgemeinschaften und Einzelanwälte wichtigen Sammelanderkonten wieder für Zwecke des CRS von der Meldepflicht auszunehmen.

¹⁷ S. exemplarisch der Jahresbericht 2023 der RAK Düsseldorf (S. 19 f.), abrufbar unter: <https://www.rak-dus.de/wp-content/uploads/bsk-pdf-manager/2024/02/Jahresbericht-2023.pdf>.

¹⁸ ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1.

24

Die mit anlasslosen Prüfungen verbundenen **Grundrechtseingriffe** sind **gravierend**. Sie belasten auch und gerade diejenigen Grundrechtsträger erheblich, die bislang in den GwG-Pflichtenkreis gar nicht einbezogen sind, weil ihr Beratungsangebot keine Kataloggeschäfte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG umfasst. So werden die in Einzelkanzlei tätige Fachanwältin für Verkehrsrecht und der Fachanwalt für Familienrecht typischerweise mit ihrem Rechtsberatungsangebot kaum je von den GwG-Pflichten betroffen sein; sie würden im Rahmen der von den Kammern auf der Stufe I ihrer jährlichen randomisierten GwG-Prüfungen für die Zwecke einer vertieften (Stufe II-)Prüfung „aussortiert“. Mit § 73a BRAO-E werden sie künftig jedoch einer geldwäschepräventiv motivierten, anlasslosen Kontrolle der gerade für sie (im Unterschied etwa zur großen, auf M&A und Börsengänge spezialisierten Wirtschaftskanzlei) wichtigen Sammelanderkonten unterworfen. Dieser Kontrolle können sie sich kaum entziehen: Ihr unabweisbares Bedürfnis, geringere Fremdgeldbeträge vorübergehend auf einem Sammelanderkonto zu verwahren, werden sie nämlich nicht durch die Nutzung des Geschäftskontos erfüllen können: Nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG müsste der vom Kontoinhaber abweichende wirtschaftliche Berechtigte (also der Fremdgeldgläubiger) jeweils benannt werden, denn originär wirtschaftlich Berechtigter des Geschäftskontos ist der Rechtsanwalt (sog. „eigene Rechnung“) und nicht ein fremder Dritter, der mit allen notwendigen Angaben für einen wirtschaftlich Berechtigten identifiziert werden müsste, um einen Verstoß gegen das GwG zu vermeiden. Das ist nicht praktikabel.

25

Die **Asymmetrie** zwischen den **geldwäschepräventiven Regelungszielen** und der **nicht durchgängig geldwäscherechtlich verpflichteten anwaltlichen Betroffenenpopulation** ist beträchtlich: Der Eingriff wirkt bei denen besonders schwer, die einerseits auf Sammelanderkonten angewiesen sind, andererseits aber gar nicht vom gesetzgeberischen Regelungsziel erfasst werden; für diese Gruppe von Berufsträgern dürfte sich die Frage nach Geeignetheit, Erforderlichkeit und jedenfalls Verhältnismäßigkeit des mit der anlasslosen Kontrolle verfolgten und an sich unzweifelhaften Gemeinwohlziels der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besonders drängend stellen. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigungslast für den Gesetzgeber ist nach alledem sehr hoch. Ob die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der mit anlasslosen Kontrollen von Sammelanderkonten verbundenen Grundrechtseingriffe gelingt, hängt damit vor allem von der Ausgestaltung der Kontrollen ab. Die Begründung des Änderungsantrags stellt insoweit zu Recht klar, dass der Überprüfung ein risikobasierter Ansatz zugrunde gelegt werden soll. Die Kammern müssen deshalb bei der Prüfungsauswahl berücksichtigen, ob ein Berufsträger oder eine Berufsausübungsgesellschaft überwiegend, in erheblichem oder nur in geringem Umfang oder gar keine geldwäscherechtlich relevanten Mandate i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG bearbeitet. Dieser risikobasierte Ansatz findet sich bislang allein in der Begründung zu § 73a BRAO-E, nicht aber im Wortlaut der vorgeschlagenen Norm. Das dürfte den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen. Die Verpflichtung der Überprüfung nach § 73a Abs. 1 S. 1 BRAO-E auf einen risikobasierten Ansatz ist deshalb in geeigneter Form in § 73a BRAO-E zu inkorporieren.

26

Ausweislich der Begründung des Änderungsantrags sollen die statistischen Erfassungen nach § 73a Abs. 2 BRAO-E helfen, Risiken besser einzuschätzen und die Effizienz von Maßnahmen zu bewerten. Das ist zu begrüßen. Die Rechtsanwaltskammern dürfen die Daten nach dem Grundgedanken des § 76 BRAO an das Bundesministerium der Finanzen nur in anonymisierter Form weitergeben, was durch die Einfügung der Worte „in anonymisierter Form“ nach „sind dem Bundesministerium der Finanzen“ in § 73a Abs. 2 S. 2 BRAO-E sichergestellt werden kann.

VII. Nachbesserungsbedarf bei § 207a BRAO-E

27

Wie bereits oben zu § 59i BRAO ausgeführt, ist das mit der Großen BRAO-Reform eingeführte Zulassungsregime für WTO-angehörige ausländische Berufsausübungsgesellschaften des § 207a BRAO in verschiedener Hinsicht noch nicht ausgereift. Die Probleme manifestieren sich in etlichen noch immer „hängenden“ Zulassungsanträgen von Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz in den USA oder im Vereinigten Königreich für ihre deutschen Zweigniederlassungen. Bei diesen handelt es sich regelmäßig um seit vielen Jahren, teilweise Jahrzehnten in Deutschland niedergelassene und erfolgreich tätige US-amerikanische und britische Sozietäten mit ganz überwiegend deutschen Berufsträgern. Eines der wesentlichen Probleme des Zulassungsregimes geht der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu Recht an: Mehrstöckige Strukturen sind bei inländischen Berufsausübungsgesellschaften seit 01.08.2022 nach § 59i BRAO ohne weiteres zulässig, bei ausländischen hingegen nicht. § 207a Abs. 2 BRAO nimmt nämlich § 59i Abs. 1 BRAO explizit aus den für inländische Berufsausübungsgesellschaften geltenden Vorschriften aus, die auch für Gesellschaften i.S.d. § 207a Abs. 1 BRAO anzuwenden sind. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes können daher bislang ausländische Gesellschaften, die eine Zweigniederlassung in Deutschland unterhalten, dann nicht zugelassen werden, wenn an ihnen wiederum andere zulassungsfähige inländische oder ausländische Anwaltsgesellschaften beteiligt sind. Ob das wirklich so gewollt war, hat u.a. jüngst *Henssler* zu Recht in Zweifel gezogen, weil die amtliche Begründung insoweit lediglich Folgendes fordert: „Es soll jedoch nicht zulässig sein, dass ausländische Gesellschaften sich an Gesellschaften nach den §§ 59b und 59c BRAO-E beteiligen, § 59i Abs. 1 BRAO-E ist daher von der Verweisung ausgenommen.“¹⁹ Damit wäre nur die Beteiligung von ausländischen Gesellschaften an Inlandsgesellschaften ausgeschlossen, nicht aber dass – wie es bei US- und UK-LLPs häufig vorkommt – an der ausländischen Gesellschaft eine weitere ausländische Gesellschaft beteiligt ist und dies der Zulassungsfähigkeit der Inlandsgesellschaft entgegensteht. Für Letzteres gibt es, wie *Henssler* deutlich herausgearbeitet hat, keine sachliche Rechtfertigung. Der bestehende Zustand ist, was UK-LLPs angeht, auch mit dem am 01.05.2021 in Kraft getretenen und in der

¹⁹ Henssler/Prütting-Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 207a Rn. 41 unter Hinweise auf BT-Drs. 19/27670, 240

deutschen Rechtsordnung verbindlichen Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich²⁰ kaum zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für US-LLPs mit Blick auf den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29.10.1954,²¹ der Gesetzeskraft hat. Beide Abkommen stehen der (anwalts-)gesellschaftsrechtlichen Schlechterstellung von Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz in den USA bzw. im Vereinigten Königreich entgegen.

- 28 Vor diesem Hintergrund verdient die vorgeschlagene Neufassung des **§ 207a Abs. 2 S. 1 BRAO** uneingeschränkte Zustimmung. Dasselbe gilt für den Vorschlag, § 207a Abs. 7 BRAO um einen Satz zu ergänzen, demzufolge § 31 Abs. 4 Nr. 6 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass nur Angaben zu solchen Gesellschaftern einzutragen sind, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland befugt sind. Auf diese Weise werden die nach § 31 BRAO zu führenden Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis der BRAK von Hunderten von Einträgen im Ausland ansässiger und sowohl für die Aufsichtstätigkeit der Kammern als auch die Öffentlichkeit irrelevanter Gesellschafter entlastet.
- 29 Löst der Entwurf damit die bestehende, ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ausländischer Berufsausübungsgesellschaften hinsichtlich ihrer Mehrstöckigkeit, bleiben andere Zweifelsfragen des § 207a BRAO ungelöst.
- 30 Exemplarisch ist auf **§ 207a Abs. 1 Nr. 3 BRAO** hinzuweisen. Gesellschafter einer WTO-ansässigen ausländischen Berufsausübungsgesellschaft müssen danach Angehörige eines der in § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BRAO genannten Berufe sein, wenn sie zulassungsfähig sein soll und über ihre deutsche Niederlassung im Inland Rechtsdienstleistungen erbringen will. Die Verweisung umfasst die Berufe des Rechtsanwalts, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und des Patentanwalts. Erfasst sind auch ausländische Rechtsanwälte, soweit sie nach dem EuRAG oder nach § 206 BRAO berechtigt wären, sich im Geltungsbereich der BRAO niederzulassen (fiktive persönliche Niederlassungsfähigkeit). Nicht erfasst sind bisher die in § 59c Abs. 1 Nr. 3 und 4 BRAO genannten Berufe. Die von § 59c Abs. 1 Nr. 3 BRAO umfassten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer anderer Staaten sind solche, die nach dem StBerG und der WPO ihren Beruf mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern in der Bundesrepublik Deutschland gemeinschaftlich ausüben dürfen. § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO – eine der wesentlichen Errungenschaften der Großen BRAO-Reform²² – gestattet inländischen Berufsausübungsgesellschaften die Interprofessionalität mit allen freien Berufen i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG. Für Gesellschaften i.S.d. § 207a Abs. 1 BRAO gilt bislang das Gegenteil. Es ist weder plausibel noch gerechtfertigt.

²⁰ ABl. L 444 v. 31.12.2020, S. 14–1462

²¹ BGBl. 1956 II S. 487.

²² Zur Vorgeschichte Uwer, Die interprofessionelle Berufsausübung von Rechtsanwälten, AnwBl Online 2019, 20 ff.

tigt, ausländischen Berufsausübungsgesellschaften die Zulassung zu verweigern, weil an diesen Gesellschafter aus den vorgenannten Berufsberufen beteiligt sind, obwohl nach dem StBerG oder der WPO ein Zusammenschluss mit diesen Berufsangehörigen möglich ist.

31 Praktische Probleme hat auch die Verweisung in § 207a Abs. 1 Nr. 3 BRAO auf § 59c Abs. 1 Nr. 2 BRAO insofern hervorgerufen, als global tätige Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz in einem WTO-Staat oftmals Gesellschafter im Ausland haben, die nicht nach § 206 BRAO berechtigt wären, sich im Geltungsbereich der BRAO niederzulassen. Warum der Umstand, dass eine US LLP in einem fiktiven Beispiel in ihrem Büro in Indonesien (WTO-Staat, in der Verordnung zu § 206 BRAO aufgeführt) einen Gesellschafter hat, der über eine Zulassung nur in Papua-Neuguinea (nicht in der Verordnung zu § 206 BRAO aufgeführt) verfügt, für die Frage der Zulassungsfähigkeit nach § 207a BRAO eine Rolle spielt, gar zulassungsschädlich wäre, ist mangels irgendeines Bezugs zu inländischen Rechtsdienstleistungen nicht ersichtlich.

32 Ausländische Berufsausübungsgesellschaften müssen nach § 207a Abs. 3 und 4 BRAO immer zugelassen sein, wenn sie in Deutschland Rechtsdienstleistungen erbringen wollen. Die Einhaltung der Berufspflichten ist auch bei ausländischen interprofessionellen Gesellschaften in gleicher Weise sichergestellt wie bei deutschen Gesellschaften. Angehörige freier Berufe nach § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO können sich im Übrigen auch dann an deutschen Gesellschaften beteiligen, wenn sie ihren freien Beruf im Ausland ausüben. Wenn die Beteiligung an einer deutschen Gesellschaft ohne weiteres zulässig ist, lässt sich keine sachliche Rechtfertigung dafür erkennen, dieselbe Beteiligung bei einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft als Zulassungshindernis anzusehen. Auch das in der Praxis mehrfach aufgetretene und kontrovers diskutierte Problem der Beteiligung ausländischer Notare an ausländischen Berufsausübungsgesellschaften bedarf der Lösung. Ausländische Notare sind bisher nicht ausdrücklich von der Verweisung in § 207a BRAO erfasst, ihre Beteiligung führt jedoch schon deshalb zu keiner Gefährdung der anwaltlichen Berufspflichten einer § 207a BRAO unterfallenden Gesellschaft, weil diese Notare einer notariellen Tätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes von vornherein nicht nachgehen dürfen. Soweit davon ausgegangen werden kann, dass ausländische Notare regelmäßig einen freien Beruf ausüben, würden sie über § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO erfasst, wenn diese Vorschrift in § 207a Abs. 1 BRAO in Bezug genommen würde.

33 Es ist daher dringend zu empfehlen, den Gesetzgebungsvorschlag insofern zu erweitern und **§ 207a Abs. 1 Nr. 3 BRAO** zur Behebung der vorgenannten praktischen Probleme wie folgt zu **ändern** (Änderungsvorschlag hervorgehoben):

„(1) Eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation hat, darf über eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsdienstleistungen nach den Absätzen 3 und 4 erbringen, wenn
(..)

3. ihre Gesellschafter Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 ~~Nummer 1 und 2~~ genannten Berufe sind;“

34

Zudem würde es zur Lösung weiterer praktischer Probleme helfen, den Rechtsanwaltskammern als Zulassungsbehörden eine in ihr pflichtgemäßes Ermessen gestellte Abweichungsbefugnis im Einzelfall einzuräumen, und zwar durch folgenden **§ 207a Abs. 1 S. 2 BRAO-E**:

„Die zuständige Rechtsanwaltskammer soll im Einzelfall auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen an die Gesellschafter nach Satz 1 Nummer 3 zulassen, wenn dadurch eine Gefährdung der Erfüllung der Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft und der Belange der Rechtspflege nicht zu besorgen ist.“

Düsseldorf, 19. April 2024

Dirk Uwer

Prof. Dr. **Dirk Uwer** (54) studierte Rechts-, Verwaltungs-, Sprach- und Literaturwissenschaften in Trier (*Dipl.-Jur.*), Speyer (*Mag.rer.publ.*), Ferrara/Italien, Newcastle/England (*LL.M.*) und Berlin (*Dr. iur.*). Nach Studium und Universitätsassistentz (u.a.) bei Prof. Udo Di Fabio promovierte er bei Prof. Michael Kloepfer an der Humboldt-Universität mit einer Dissertation zur Europäischen Menschenrechtskonvention (s.c.l., Wissenschaftspreis für Europaforschung). Nach Referendariat und 2. Staatsexamen begann er 1999 seine Berufstätigkeit als Rechtsanwalt bei Hengeler Mueller, einer der ältesten und renommiertesten deutschen Wirtschaftskanzleien, in Düsseldorf; seit 1.1.2006 ist er Partner der Sozietät in Düsseldorf und London.

Schwerpunkte seiner Anwaltstätigkeit sind das Öffentliche Wirtschaftsrecht einschließlich des Europa-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Energierecht, Umweltrecht, Medizinrecht, Datenschutzrecht, Außenwirtschaftsrecht, Compliance, Internal Investigations und Wirtschaftsstrafrecht sowie das Recht der freien Berufe.

Er lehrt u.a. an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, der Freien Universität, der Technischen Universität Berlin und der Executive School der Universität St. Gallen. Er ist Autor von mehr als 130 Veröffentlichungen, darunter etlichen zum anwaltlichen Berufsrecht.

Dirk Uwer ist Mitglied des Beirats der Law School der Universität St. Gallen, Direktor des Instituts für Regulierung und Governance in Bonn sowie **Mitglied der Ausschüsse für Berufsrecht und für Europa des Deutschen Anwaltvereins**. Von 2015 bis 2023 war er Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und dort Vorsitzender der Geldwäsche-Abteilung, Vorsitzender der Zulassungsabteilung für Berufsausübungsgesellschaften und stv. Vorsitzender einer Aufsichtsabteilung sowie Berichterstatter für BRAO, Berufsrecht, Berufsbild und seine Weiterentwicklung sowie Fragen der Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen. Seit dem 1.7.2023 ist er **Mitglied der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer**.

Er gibt im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses ausschließlich seine **persönliche Auffassung** wieder.